(f) Das Vorbringen des Beklagten, mit dem dieser die Klage beantwortet, wird als Klagebeantwortung bezeichnet und muß bei der Geschäftsstelle des Gerichtssekretärs innerhalb von zwanzig (20) Tagen vom Zeitpunkte der Zustellung der Vorladung an eingereicht werden. ' Der Kläger kann innerhalb von zwanzig (20) Tagen vom Tage der Zustellung der Klagebeantwortung an eine Erwiderung einreichen.

(g) Der Gerichtsvollzugsbeamte, dessen Stellvertreter oder die vom Gerichtshof zur Bewirkung von Zustellungen bestellte Person

9 hat auf der Urschrift der Vorladung, der Ladung unter Androhung einer Ordnungsstrafe öder sonstiger Schriftstücke unter Angabe der Zeit und Art der Zustellung die Zustellung zu bescheinigen und sie sogleich der Geschäftsstelle des Gerichtssekretärs zu den Akten zu geben. Ist eine Entscheidung rechtskräftig geworden, so kann derjenige, zu dessen Gunsten sie ergangen ist, beim Gerichtssekretär einen Vollstreckungsbefehl beantragen. Der Gerichtssekretär hat daraufhin einen Vollstreckungsbefehl zu erlassen. Der Gerichtsvollzugsbeamte stellt ihn dem Schuldner unter gleichzeitiger Zahlungsaufforderung zu. Leistet der Schuldner die Zahlung nicht, so hat der Gerichtsvollzugsbeamte dasjenige bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Schuldners zu pfänden, welches er innerhalb des Gerichtsbezirks ausfindig machen kann. Er bringt es auf Grund der Weisung des Gerichts zur öffentlichen Versteigerung und erstattet hierüber ordnungsgemäß Bericht ugfi Abrechnung.

(h) Vorbringen, Anordnungen und Schriftstücke, die der Gegenseite zugestellt werden müssen, können mit Ausnahme der Vorladung und der Klage entsprechend den deutschen Gepflogenheiten und Gesetzen auf dem Postwege zugestellt werden. Der Anwalt, der diese Zustellung auf dem Postwege bewirkt, hat unverzüglich bei der Geschäftsstelle do§ Gerichtssekretärs eine geeignete Bescheinigung als Nachweis dieser Zustellung einzureichen.

(i) Bei der Berechnung von Fristen, die in diesen Bestimmungen, in einer gerichtlichen Anordnung oder in einem anwendbaren Gesetz festgesetzt oder gewährt sind, ist der Tag der Handlung, des Ereignisses oder der Unterlassung, die bewirkt, daß festgesetzte Fristen zu laufen beginnen, nicht einzurechnen. Der letzte Tag der auf diese Weise berechneten Frist ist einzurechnen, sofern es sich«nicht um einen Sonntag oder einen von der Militärregie-

^ rung eingehaltenen Feiertag handelt. In diesem Falle läuft die Frist bis zum Ablauf des nächsten Tages, der weder ein Sonntag noch ein Feiertag-ist.